

1. Umsatzsteuer: Keine Änderung bestandskräftiger USt-Festsetzungen der Betreiber von Geldspielautomaten (keine Emmott'sche Fristenhemmung)
BFH-Urt. v. 23.11.2006 – V R 51/05 und V R 67/05

2. **Einkommensteuer**: Umlagezahlungen des Arbeitgebers an Zusatzversorgungseinrichtung (z.B. VBL) sind nicht Lohnsteuerpflichtig, Nds.FG v. 11.1.2007 – 11 K 307/06

3. **Einkommensteuer**: Neuregelung zur Pendlerpauschale
verfassungswidrig – Vorlagebeschluss des Nds. FG an das
BVerfG v. 27.2.2007 – 8 K 549/06 Az. des BVerfG: 2 BvL 1/07
Dazu auch Nds. FG v. 2.3.2007 – 7 V 21/07 – Vorläufige
Eintragung eines FB auf der LSt-Karte im Adv-Verfahren –
Beschwerde zum BFH zugelassen.

Aktuelles Steuerrecht 1/2007

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

© Autoren AktStR

Steuerentlastungen		Steuerbelastungen	
Senkung KSt-Satz	11,6	GewSt (keine BA/Abschaffung Staffeltarif)	10,9
Senkung GewSt-Messzahl	6,3	Abschaffung degressive AfA und Sofortabschreibung GwG	3,8
Erhöhung GewSt- Anrechnungsfaktor	4,1	Besteuerung von Funktionsverlagerungen	1,8
Rücklagenbildung PersG	5,0	Einschränkung Wertpapierleihe	1,1
Abgeltungssteuer	1,7	erhofftes Mehraufkommen	3,6
	<u>28,7</u>		<u>23,8</u>

© Autoren AktStR

§ 4 Abs. 5 b EStG n.F.
 § 23 Abs. 1 KStG n.F.
 § 11 Abs. 2 GewStG n.F.

Aktuelles
 Steuerrecht 

Beispiel

	<u>Gewinn</u>	<u>Steuern</u>	
Gewinn vor Steuern	100.000		
KSt 15 %	- 15.000	15.000	
GewSt (100.000 x 3,5 % = 3.500 x 400 %)	<u>- 14.000</u>	<u>14.000</u>	
Gewinn nach Steuern (ohne SolZ)	<u>71.000</u>	<u>29.000</u>	= 29 %

© Autoren AktStR

§ 4 h EStG n. F.
 § 8 a KStG n.F.

Aktuelles
 Steuerrecht 

Wirkung der Zinsschranke

Betriebsergebnis	40.000.000		
Zinserträge	10.000.000		
Zinsaufwendungen	<u>28.000.000</u>	<u>- 18.000.000</u>	18.000.000 Zinssaldo
Gewinn vor Steuern	22.000.000		
Begrenzung des Zinsabzugs auf 30 % vom EBIT (Gewinn vor Zinsen)		12.000.000	abziehbare Zinsen
Zinssaldo		<u>- 18.000.000</u>	
Differenz zum Zinssaldo (nicht abzugsfähig)	<u>+ 6.000.000</u>	←	
Gewinn vor Steuern	28.000.000		

© Autoren AktStR

Zinsschranke findet keine Anwendung, wenn

- Zinssaldo weniger als 1 Mio. EUR beträgt
- Betrieb nicht zu einem Konzern gehört
- die EK-Quote am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages im IFRS-Abschluss gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (Eigenkapitalvergleich)

© Autoren AktStR

Mantelkauf

§ 8 Abs. 4 KStG wird aufgehoben

Beschränkung des Verlustabzugs bei Anteilseignerwechsel

↓
§ 8 c KStG n.F.

2-stufige Regelung

Anteils-/Stimmrechtsübertragung
über 25 % - 50 %

↓
quotaler Untergang des
Verlustabzugs

Anteils-/Stimmrechtsübertragung
über 50 %

↓
vollständiger Untergang des
Verlustabzugs

© Autoren AktStR

§ 8 c KStG n.F.

Aktuelles
Steuerrecht 

Verlustabzugsbeschränkung auslösender Anteilseignerwechsel

Schwellenwertüberschreitung innerhalb eines 5-Jahreszeit-
raums

Unmittelbare und mittelbare Anteilsübertragung

Keine Konzernbetrachtung bei unmittelbarer Übertragung

Kapitalerhöhungen gelten als Übertragung

Eintritt der Rechtsfolge im VZ der schädlichen Ereignisse

© Autoren AktStR

§ 8 c KStG n.F.

Aktuelles
Steuerrecht 

Verlustabzugsbeschränkung auslösender Anteilseignerwechsel

Beispiel (nach Gesetzesbegründung zu § 8 c KStG n.F.)

GmbH 2007		GmbH 2008		
A	700.000	A	400.000	
B	<u>300.000</u>	B	300.000	
	1.000.000	C	<u>300.000</u>	
			1.000.000	
		Verlustvortrag	20.000.000	Abzugsverbot 30 % = 6.000.000
		Verlust 2008		
		bis Wechsel	1.200.000	30 % = 360.000
		nach Wechsel	<u>800.000</u>	
			<u>2.000.000</u>	
			22.000.000	6.360.000
			- <u>6.360.000</u>	
		Rest-Verlustvortrag	15.640.000	

© Autoren AktStR

§ 8 c KStG n.F.

**Verlustabzugsbeschränkung auslösender
Anteilseignerwechsel**

Beispiel (nach Gesetzesbegründung zu § 8 c KStG n.F.)

GmbH 2008		GmbH 2009	
A	400.000	A	400.000
B	300.000	B	200.000
C	<u>300.000</u>	C	<u>400.000</u>
	1.000.000		1.000.000

Verlustvortrag		15.640.000	Abzugsverbot 30 % auf 40 % = 0
Verlust 2008			
bis Wechsel	300.000		
nach Wechsel	<u>300.000</u>	<u>600.000</u>	
Rest-Verlustvortrag		16.240.000	

© Autoren AktStR

§ 34 a EStG n.F.

Einzelunternehmen/PersG

Versteuerung nicht entnommener Gewinne auf Antrag mit
28,25 %

Mitunternehmer nur, wenn Anteil am Gewinn über 10 % oder
über 10.000 EUR

Nicht entnommener Gewinn = lfd. Gewinn – Entnahme

Spätere Entnahmen führen zur Nachbelastung

© Autoren AktStR

§ 34 a Abs. 4 EStG n.F.

Aktuelles
Steuerrecht 

Gewinnthesaurierung und Nachbelastung

		Steuern
Gewinn	100.000	
GewSt	<u>- 14.000</u>	14.000
	86.000	
ESt	28.300	
Anrechnung GewSt	<u>- 13.300</u>	
	15.000	
SolZ	<u>800</u>	<u>- 15.800</u> + 15.800
	<u>70.200</u>	29.800
Entnahme 25 % auf 70.200		+ 17.600
SolZ		+ <u>1.000</u>
Steuer Gesamt		<u>48.400 = 48,4 %</u>

© Autoren AktStR

Aktuelles
Steuerrecht 

Einzelunternehmen/PersG

GewSt

- keine BA
- Senkung der Steuermesszahl von 5 % auf 3,5 %
- Erhöhung des Anrechnungsfaktors bei der ESt von 1,8 auf 3,8

© Autoren AktStR

Einzelunternehmen/PersG

Ansparabschreibung

- Erhöhung des Höchstbetrags von 154.000 auf 200.000 EUR
- Anschaffung binnen 2 Jahre (Wegfall des Gewinnzuschlags/
Verzinsung nach § 233 a AO)
- Wegfall der degressiven AfA
- Neutrale Rücklagenübertragung
- Minderung der AfA-BMG
- Vorjährige BV-Grenze 210.000 EUR
- EUR: vorjährige Gewinngrenze 100.000 EUR
- Angaben beim FA: Hinreichende Bezeichnung
Höhe der AK/HK

© Autoren AktStR

In Miet-/Pachtzahlungen enthaltene Zinsanteile

	Nutzdauer	AfA-Satz	Zins	Gewinn	Zinsanteil
Grundstück	Unbegrenzt	0 %	6 %	2 %	$6/8 = 75 \%$
Gebäude	50 Jahre	2 %	6 %	2 %	$6/10 = 60 \%$
Bewegliche WG	5 Jahre	20 %	6 %	2 %	$6/28 = 21,4 \%$
	10 Jahre	10 %	6 %	2 %	$6/18 = 33,3 \%$

© Autoren AktStR

Wirkung der Zinshinzurechnung

	Mieten, Pachten, Leasing		Zinsen
	unbeweglich	beweglich	
Zahlbetrag	100	100	100
Finanzierungsanteil (prozentual)	75 %	25 %	100 %
Finanzierungsanteil (absolut)	75	25	100
Erhöhung GewSt-BMG	18,75	6,25	25
Belastung mit GewSt (13,2 %)	2,48	0,83	3,30
Gesamtbelastung des Unternehmens aus Zahlbetrag und GewSt	102,48	100,83	103,30

© Autoren AktStR

**Abgeltungssteuer
Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Steuersatz: 25 %

Ermäßigung um - KiSt

- anrechenbare
ausländische
Quellensteuer

Bemessungsgrundlage: Bruttoerträge/Veräußerungsgewinn

Veranlagungswahlrecht zur Nutzung

- eines Sparer-Freibetrags
- des Verlustabzugs, Verlustvortrag
- noch nicht berücksichtigter ausl. Steuern

© Autoren AktStR

§ 32 d EStG n.F.

Aktuelles
Steuerrecht 

Unter die Abgeltungssteuer fallende Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten
- Kapitalerträge aus Wertpapieren
- Dividenden
- Erträge aus Investmentfonds
- Zertifikatserträge
- Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (Abschaffung der Spekulationsfrist für Käufe ab 2008)

Ausnahme: Einnahmen i.R.v. Gewinneinkünften

© Autoren AktStR

§ 32 d Abs. 2 EStG n.F.

Aktuelles
Steuerrecht 

Nicht unter die Abgeltungssteuer fallen:

- Erträge aus (typischen) stillen Gesellschaften
- Erträge aus parziarischen Darlehen
- Ausländische Kapitalerträge
- Zinsen aus Darlehen im PV bei Kapitalüberlassung zwischen nahe stehenden Personen oder KapG und ihren Anteilseignern (über 1 %) bzw. diesen nahe stehenden Personen
- Zinsen aus back-to-back-Finanzierungen

Hintergrund: Verhinderung missbräuchlicher Nutzung des Abgeltungssteuersatzes

© Autoren AktStR

Funktionsverlagerung

Verlagerung einer betrieblichen Aufgabe einschließlich dazugehöriger Chancen und Risiken

© Autoren AktStR

Beispiel (des BMF)

Die A-Pharma AG hat über Jahre hohe Forschungskosten abgesetzt.

Die Anteile werden an einen ausländischen Konzern verkauft.

Mit Mitarbeitern der Forschungsabteilung wird die Forschung in Irland fortgeführt.

Nach Patentanmeldung beginnt in Irland eine gewinnträchtige Produktion.

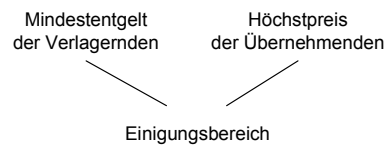
DBA → Besteuerungsrecht hat Irland

© Autoren AktStR

Funktionsverlagerung

Für das Transferpaket (incl. immaterieller WG/GuF) ist ein Entgelt zu ermitteln.

Ermittlungsgrundlage ist das Gewinnpotenzial



© Autoren AktStR

Funktionsverlagerung

Bei Funktionsverlagerung ins Inland soll die Aktivierung immaterieller WG/GuF möglich sein.

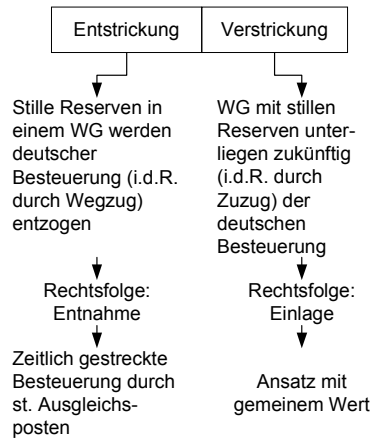
Bei Funktionsverlagerung ins Ausland droht wegen bestehender DBA Doppelbesteuerung.

Bei Schätzung durch FinVerw sind Anhaltspunkte, die durchschnittliche Umsatzrendite
oder die

Verzinsung des im Unternehmen eingesetzten Kapitals.

© Autoren AktStR

Entstrickungs-/Verstrickungsprinzip



© Autoren AktStR

§ 4 Abs. 1 S. 3 EStG n.F.

... „Einer Entnahme für betriebsfremde Zwecke steht der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung oder der Nutzung eines Wirtschaftsguts gleich.“ ...

© Autoren AktStR

KSt - Guthaben

KSt-Moratorium – gewinnausschüttungsabhängige Auszahlung

Künftig: lineare, ausschüttungsunabhängige Auszahlung über 10 Jahre
beginnend am 30.1.2008

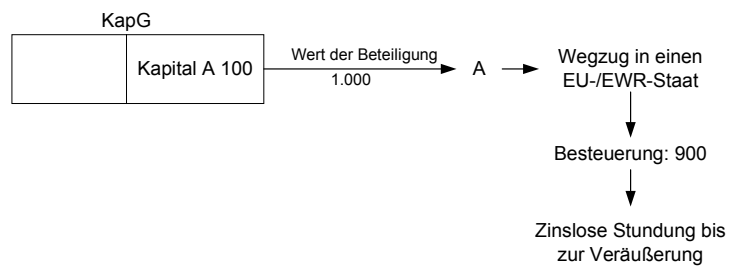


auch im Liquidationsfall

Aber: Möglichkeit der Abtretung, damit Liquidation beendet werden kann

© Autoren AktStR

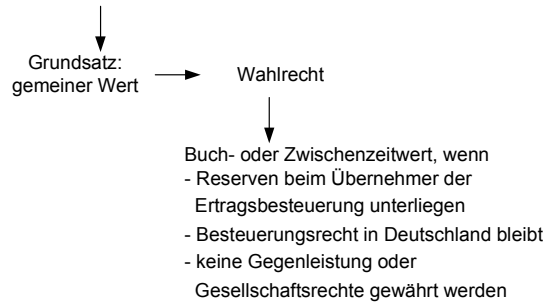
Wegzugsbesteuerung



© Autoren AktStR

UmwStG

Wegfall der Maßgeblichkeit der Wertansätze bei Umwandlungen



© Autoren AktStR

Umwandlung KapG auf PersG/Einzelunternehmen

Wertansätze in der Schlussbilanz → gemeiner Wert
(incl. selbstgeschaffener immaterieller WG)

Wahlrecht → Buch- oder Zwischenzeitwert, wenn

- Reserven beim Übernehmer der Ertragsbesteuerung unterliegen
- Besteuerungsrecht in Deutschland bleibt
- keine Gegenleistung oder Gesellschaftsrechte gewährt werden

Korrespondierender Ansatz beim Übernehmenden

© Autoren AktStR

Umwandlung KapG auf PersG/Einzelunternehmen

Grundsatz: Übernehmender Rechtsträger tritt in die steuerrechtliche Rechtsstellung der übertragenden KapG

Ausnahme: Verrechenbare Verluste
Verbleibende Verlustvorträge
Nichtausgeglichene neg. Einkünfte

Lösung: Aufstockung der Buchwerte zwecks Nutzung der Verlustvorträge

© Autoren AktStR

Übernahmegewinn/Übernahmeverlust

Übergehendes BV (ohne Gewinnrücklagen)

- Kosten des Vermögensübergangs
- Buchwert der Beteiligung an der Übernehmerin
(Erhöhung um vorgenommene TW-Abschreibungen
§ 6b- Übertragungen)

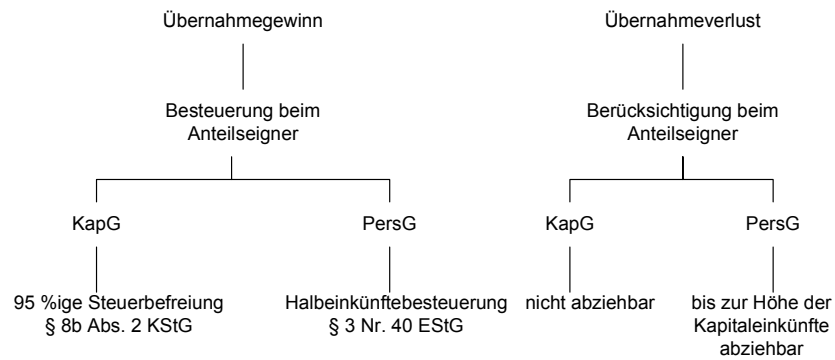
Vorläufiger Übernahmegewinn/-verlust (§ 4 Abs. 4 UmwStG)

- offene Rücklagen (= zu verst. Kapitaleinkünfte)

= Endgültiger Übernahmegewinn/-verlust (§ 4 Abs. 5 UmwStG)

© Autoren AktStR

Übernahmegewinn/Übernahmeverlust (§ 4 Abs. 5 UmwStG)



© Autoren AktStR

Beispiel

Schlussbilanz X-GmbH				Y-KG	
Aktiva	500	Stammkapital	50	Beteiligung	250
		Gewinnrücklagen	300		
		Verbindlichkeiten	150		
	<u>500</u>		<u>500</u>		

© Autoren AktStR

Beispiel

		steuerpflichtig	
Altes Recht			
Übergehender BV	350		
Beteiligung	<u>- 250</u>		
Übernahmegewinn	100	$\frac{1}{2} \text{ v. } 100 =$	50
<hr/>			
Neues Recht			
Übergehender BV	50	$\frac{1}{2} \text{ v. } 300 =$	150
Beteiligung	<u>- 250</u>		
Übernahmegewinn	- 200	abzgl. $\frac{1}{2} \text{ v. } 200 =$	<u>100</u>
			50

© Autoren AktStR

- Problem: Übernahmeverlust bleibt außer Ansatz, soweit
- ein Veräußerungsverlust nach § 17 Abs. 2 S.5 EStG nicht zu berücksichtigen wäre
 - Anteile innerhalb der letzten 5 Jahre entgeltlich erworben wurden

© Autoren AktStR

Verschmelzung von Körperschaften

- Ausdehnung auf grenzüberschreitende Verschmelzungen
- Ansatz zum gemeinen Wert mit Wahlrecht für Buch- und Zwischenwertansatz
- Wegfall der Maßgeblichkeit
- 5 % des Übernahmegewinns gelten als nicht abziehbare BA
- Verlustvorträge, verrechenbare Verluste und nicht ausgeglichene neg. Einkünfte gehen unter

© Autoren AktStR

Beispiel

Verschmelzung der G-GmbH auf die A-AG. Die G-GmbH besitzt einen Verlustvortrag i.H.v. 10 Mio. EUR.

Variante 1

Die G-GmbH hat keine stillen Reserven.

Durch den Ansatz des gemeinen Werts kommt es zu keiner Gewinnrealisierung.

Der Verlustvortrag der G-GmbH geht bei der Verschmelzung verloren.

© Autoren AktStR

Variante 2

Die G-GmbH besitzt stille Reserven i.H.v. 10 Mio. EUR.

Durch den Ansatz des gemeinen Werts entsteht ein Übertragungsgewinn i.H.v. 10 Mio. EUR. Auf Grund der **Mindestbesteuerungsregelung des § 10 d Abs. 2 EStG** kann der Verlust, soweit er 1 Mio. EUR übersteigt, nur i.H.v. 60 %, also mit insg. 6,4 Mio. EUR abgezogen werden. Auf 3,6 Mio. EUR sind Steuern zu zahlen. Der nicht genutzte Verlustvortrag i.H.v. 3,6 Mio. EUR verfällt durch die Umwandlung.

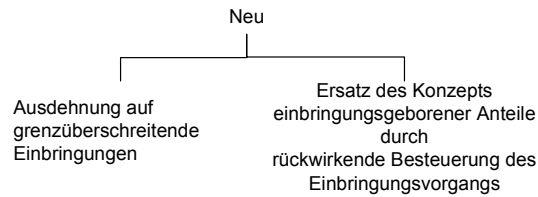
© Autoren AktStR

Maßnahmen zur Nutzung von Verlustvorträgen

- **Verlagerung ertragstarker Betriebsteile** in die Verlustgesellschaft durch Betriebspacht- oder -überlassungsverträge
- Begründung einer **Organschaft** zwischen einer profitablen Konzerngesellschaft als Organgesellschaft und der Verlust-Gesellschaft als Organträger
- **Gewährung unverzinslicher Darlehen an die Verlustgesellschaft**, um den sich aus der Abzinsung ergebenden Ertrag mit den Verlustvorträgen zu verrechnen

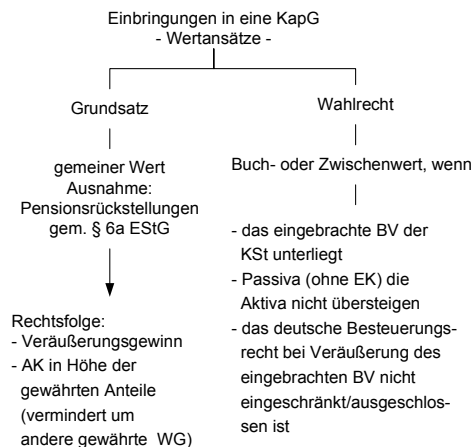
© Autoren AktStR

Einbringung in eine KapG - Betrieb, Teilbetrieb, MU-Anteil -



© Autoren AktStR

Einbringungen in eine KapG - Wertansätze -



© Autoren AktStR

Einbringungen in eine KapG - Gesetzesaufbau -

§ 20 UmwStG n.F.: Sacheinlage

§ 21 UmwStG n.F.: Anteilstausch

§ 22 UmwStG n.F.: Besteuerung der Anteilseigner
(bisher § 21 UmwStG)

§ 23 UmwStG n.F.: Auswirkungen bei der übernehmenden
und erwerbenden Gesellschaft

© Autoren AktStR

Einbringungen in eine KapG - Konzept der rückwirkenden Besteuerung bei Buch- und Zwischenwerteinbringung - Veräußerung

innerhalb von 7 Jahren

nach Ablauf von 7 Jahren

rückwirkende Besteue-
rung des Einbringungs-
gewinns I

KapG:
natürliche Person: § 3 Nr. 40 EStG

gemeiner Wert des
eingebrachten BV
- Kosten des
Vermögensübergangs
- Wertansatz bei der
KapG

= Einbringungsgewinn I
- 1/7 für jedes seit
Einbringung
abgelaufene Zeitjahr

= zu versteuernder Einbringungsgewinn I

© Autoren AktStR

Beispiel

Dezember 2007: Einbringung Einzelunternehmen in G-GmbH zu Buchwerten

Buchwert	100
Gemeiner Wert	800
Veräußerungspreis 2011	1.200

Lösung nach bisherigem Recht

Veräußerungspreis	- 1.200
Buchwert	- 100
Veräußerungsgewinn	<u>1.100</u>

Keine Halbeinkünftebesteuerung (§ 21 UmwStG a.F.)

© Autoren AktStR

Lösung nach neuem Recht

1. Ermittlung des zum Veräußerungszeitpunkt maßgebenden Einbringungsgewinns I:

Einbringungsgewinn im Einbringungszeitpunkt	700
./.. 1/7 dieses Betrages je abgelaufenes Zeitjahr (steuerfrei 4/7 der stillen Reserven von 700)	- 400
Einkünfte gem. § 16 EStG im Wirtschaftsjahr der Einbringung	<u>= 300</u>

© Autoren AktStR

Lösung nach neuem Recht

Übertrag:

Einkünfte gem. § 16 EStG im Wirtschaftsjahr der Einbringung 300

2. Ermittlung der Einkünfte gem. § 17 EStG

Veräußerungspreis 1.200

./. maßgebliche AK im Veräußerungszeitpunkt - 400

(AK bei Einbringung 100 + Einbringungsgewinn I als nachtr. AK 300)

Einkünfte gem. § 3 Nr. 40 S. 1 c EStG 800

zu versteuern (Halbeinkünfteverfahren) 400

beim KapG steuerfrei § 8 b Abs. 2,5 KStG 700

© Autoren AktStR

Anwendungsregelung

Anmeldung von Umwandlung/Einbringung zur Eintragung in
das HR nach dem 12.12.2006

Für „alt-einbringungsgeborene“ Anteile gelten die bisherigen
Vorschriften weiter

© Autoren AktStR

Abfärbe- oder Infektionswirkung

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG

„Als Gewerbebetrieb gilt in vollem Umfang die mit Einkünfterzielungsabsicht unternommene Tätigkeit

- 1. einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Personengesellschaft, wenn die Gesellschaft auch eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ausübt,*
- 2. ...“*

§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

„Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind

- 1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. ...“*

© Autoren AktStR

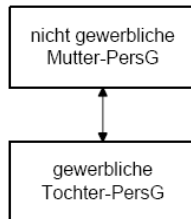
Gesetzeszweck/Anwendungsbereich

- Rechtsform der PersG bedingt einheitliche Tätigkeit
- BFH: - keine Abfärbung bei geringer gewerblicher Tätigkeit
 - auch GewSt-Befreiung färbt ab
- bei einheitlicher gemischter Tätigkeit greift „Geprägetheorie“
- keine Abfärbung bei Erben-, Güter-, Bruchteilsgemeinschaften

© Autoren AktStR

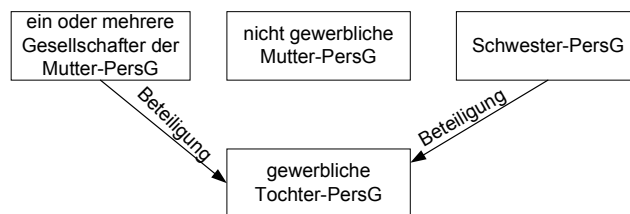
Doppelstöckige PersG

Abfärbefall



© Autoren AktStR

Kein Abfärbefall



© Autoren AktStR

Zebra-Gesellschaften

Beispiel 1

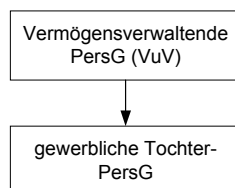
Eine vermögensverwaltende GbR veräußerte aus ihrem Bestand 2 Grundstücke. Die Drei-Objekt-Grenze ist dadurch nicht überschritten. Einer der Gesellschafter hat außerhalb der GbR 2 weitere Grundstücke veräußert. Da auf seiner Ebene die Grundstücksveräußerungen der GbR zu berücksichtigen sind, liegt bezogen auf seine Person ein gewerblicher Grundstückshandel vor.

Beispiel 2

An einer vermögensverwaltenden Gesellschaft sind die Gesellschafter A, B und C beteiligt. Der Gesellschafter A hält die Beteiligung im gewerblichen BV. Dies führt nicht dazu, dass die Anteile der Gesellschafter B und C zu BV werden.

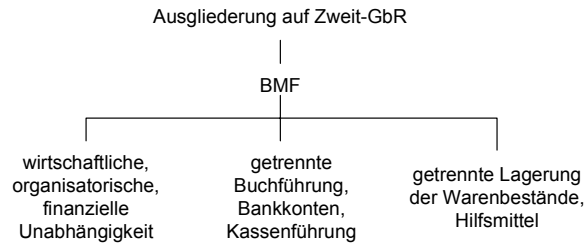
© Autoren AktStR

Kein Abfärbefall nach Rspr. des IX. Senats

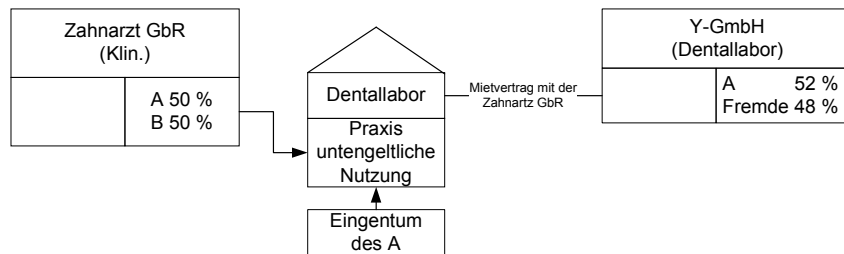


Nichtanwendungserlass der FinVerw
Gesetzesänderung in § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG durch JStG 2007

© Autoren AktStR



© Autoren AktStR



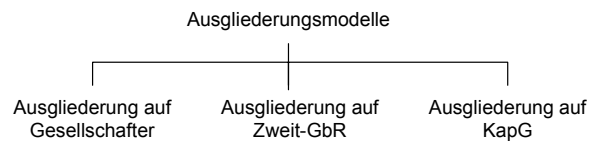
© Autoren AktStR

Argumente der XI. BFH-Senats

GmbH-Anteile sind kein notwendiges SBV II
Normale Geschäftsbeziehungen begründen kein SBV
Mietzahlungen sind keine Sonder-BE
kein Gestaltungsmissbrauch

© Autoren AktStR

Ausgliederungsmodelle



© Autoren AktStR

§ 15 Abs. 4 UStG

„Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist. Der Unternehmer kann die nicht abziehbaren Teilbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln. Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.“

© Autoren AktStR

Aufteilung nach dem Verhältnis der Ertragswerte

Beispiel

U erwirbt ein Gebäude zum Kaufpreis von 1,5 Mio. EUR (Vorsteuer 239.495 EUR). Der Kaufpreis entspricht dem 12-fachen der Jahresrohmiete. 70 v.H. der Mieten entfallen auf Gewerbeflächen. U macht einen Vorsteuerbetrag von 167.646 EUR geltend (70 % der Vorsteuer).

© Autoren AktStR

Fall I: Abgrenzung Erhaltungsaufwand bzw. AK/HK

Nutzflächen nach Ausbau und Modernisierung:

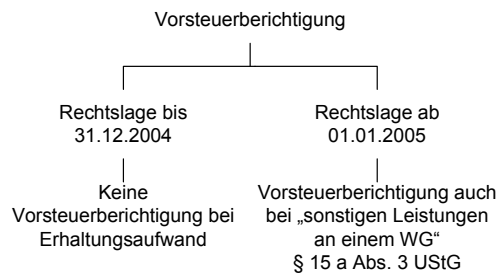
Wohnfläche Altbau	2 806 qm
Dachgeschoss (neu)	450 qm
Gewerbefläche Altbau (EG/Keller)	<u>500 qm</u>
Insgesamt	3 756 qm

© Autoren AktStR

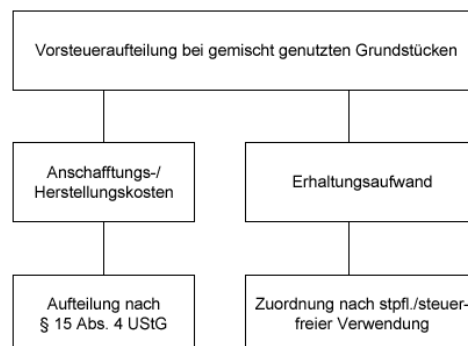
Fall II: Bindung an den gewählten Aufteilungsmaßstab

Aufteilung nach	steuerpflichtig	steuerfrei
Nutzflächen	33,38 %	66,62 %
Umsätzen	40,92 %	59,08 %

© Autoren AktStR



© Autoren AktStR



© Autoren AktStR

Beispiel

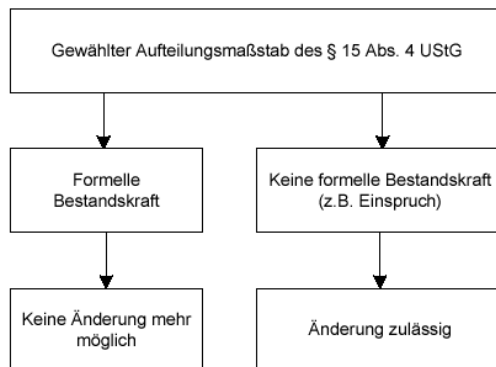
Unternehmer U nutzt ein Gebäude ausschließlich zur Erzielung von zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen. Im Januar des Jahres 2006 hat U die Fassade des Gebäudes streichen lassen. U nimmt entsprechend der weiter beabsichtigten Verwendung des Gebäudes den Vorsteuerabzug zu 100 % vor. Im Januar 2007 veräußert U das Gebäude steuerfrei.

© Autoren AktStR

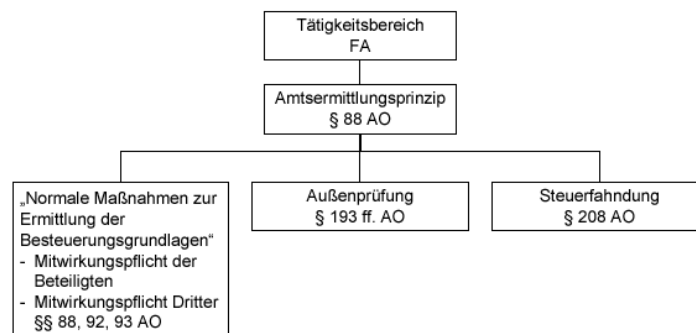
Lösung

Die Veräußerung des Gebäudes stellt in Bezug auf die an dem Gebäude ausgeführte sonstige Leistung eine Änderung gegenüber den für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnissen dar (§ 15a Abs. 8 UStG). Des Weiteren ist der Vorsteuerabzug für die sonstige Leistung (Fassadenrenovierung) für die restlichen neun Jahre des Berichtigungszeitraums zu Lasten von U für den Monat der Veräußerung zu berichtigen (§ 15a Abs. 3 UStG, § 44 Abs. 4 S. 3 i.V.m. Abs. 5 UStDV).

© Autoren AktStR



© Autoren AktStR

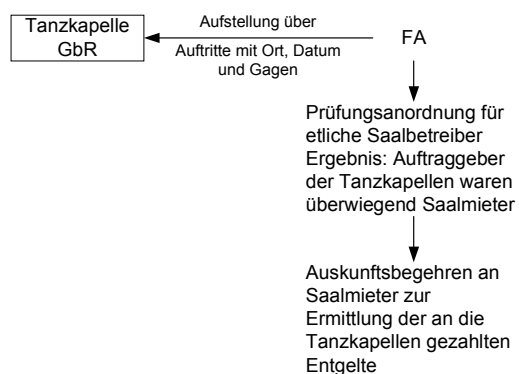


© Autoren AktStR

Aufgaben der Steuerfahndung

1. Die Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten
2. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in den in Nr. 1 bezeichneten Fällen
3. Die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle

© Autoren AktStR



© Autoren AktStR

Unzulässige Maßnahmen der Steufa

Ermittlungen „ins Blaue hinein“

Rasterfahndungen

Ausforschungsdurchsuchungen

© Autoren AktStR

§ 93 Abs. 1 AO

„(1) Die Beteiligten und andere Personen haben der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden und Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Andere Personen als die Beteiligten sollen erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.“

© Autoren AktStR

§ 194 Abs. 3 AO

„(3) Werden anlässlich einer Außenprüfung Verhältnisse anderer als der in Absatz 1 genannten Personen festgestellt, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung dieser anderen Personen von Bedeutung ist oder die Feststellungen eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen betreffen.“

© Autoren AktStR

Verwertungsverbot

kein allg. gesetzliches Verwertungsverbot

|

Ausnahme:

qualifizierte materiell-rechtliche Verwertungsverbote
bei

Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Bereichs

Streitig: qualifiziertes Verwertungsverbot bei Fernwirkung

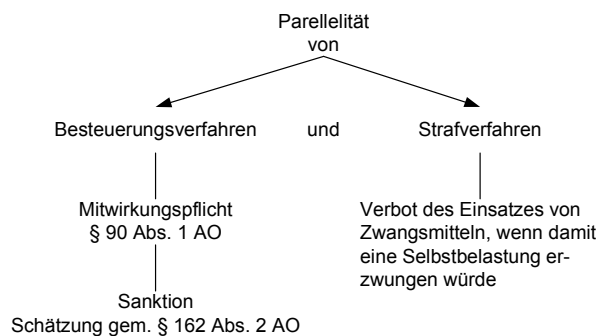
© Autoren AktStR

Beispiel

Durch die rechtswidrige Befragung eines ArbN anlässlich einer Ap bei einer GmbH, die einem Verwertungsverbot unterliegt, erfährt der Prüfer von einem bislang unbekanntem Bankkonto des Ges.-GF. Aufgrund des nunmehr an die Bank gerichteten – isoliert betrachtet rechtmäßigen – Auskunftsersuchens werden Mehreinkünfte aus Kapitalvermögen festgestellt.

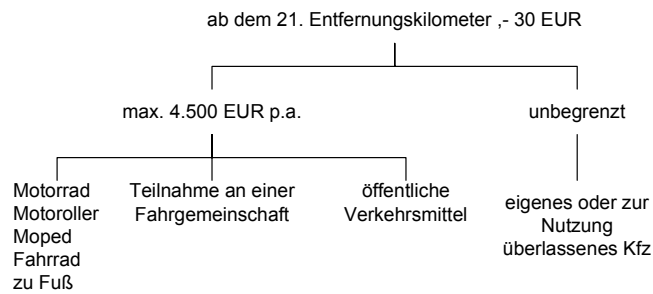
Frage: Kann die Bankauskunft verwertet werden, obgleich sie auf der rechtswidrigen Ap-Maßnahme beruht?
Verwertungsverbot, wenn man Fernwirkung bejaht.

© Autoren AktStR



© Autoren AktStR

Entfernungspauschale



© Autoren AktStR

Maßgebende Entfernung

Beispiel (nach BMF)

Ein ArbN fährt mit der U-Bahn zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Einschl. der Fußwege und der U-Bahnfahrt beträgt die zurückgelegte Entfernung 30 km. Die kürzeste Straßenverbindung beträgt 25 km.

Entfernungspauschale für 5 km (25 km – 20 km)

© Autoren AktStR

Wechsel der Verkehrsmittel

Beispiel 2 (nach BMF)

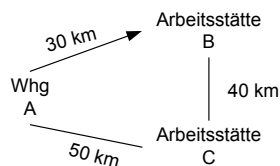
Ein ArbN fährt im Kj die ersten drei Monate mit dem eigenen Pkw und die letzten neun Monate mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur 120 km entfernten regelmäßigen Arbeitsstätte.

165 Arbeitstage x (120 km – 20 km)		
= 100 km x 0,30 EUR	= 4.950 EUR	
begrenzt auf den Höchstbetrag von		4.500 EUR
zzgl. 55 Arbeitstag x (120 km – 20 km)		
= 100 km x 0,30 EUR	= 1.650 EUR	1.650 EUR
anzusetzende Entfernungspauschale		
insgesamt		6.150 EUR

© Autoren AktStR

Mehrere Dienstverhältnisse

Beispiel (nach BMF)



Die Gesamtentfernung beträgt $30 + 40 + 50 \text{ km} = 120 \text{ km}$, die Entfernung zwischen der Wohnung und den beiden regelmäßigen Arbeitsstätten $30 + 50 \text{ km} = 80 \text{ km}$. Da dies mehr als die Hälfte der Gesamtentfernung ist, sind $(120 \text{ km} : 2) = 60 \text{ km} - 20 \text{ km} = 40 \text{ km}$ für die Ermittlung der Entfernungspauschale anzusetzen.

© Autoren AktStR

Anrechnung von ArbG-Leistungen auf die Entfernungspauschale

- **steuerfreie Sachbezüge** für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte bis zu höchstens 1.080 EUR (Rabattfreibetrag, wenn z.B. bei Mietwagenverleihunternehmen dem ArbN ein Mietwagen zur Verfügung steht)
- **pauschal** nach § 40 Abs. 2 S. 2 EStG **versteuerter ArbG-Ersatz** bis zur Höhe der wie WK abzugsfähigen Entfernungspauschale
- nach § 8 Abs. 2 S. 9 EStG (**44 EUR-Grenze**) steuerfreie Sachbezüge (z.B. Benzingutscheine des ArbG) für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte

© Autoren AktStR

LSt-Pauschalisierung

Beispiel

Der ArbN benutzt ein Firmenfahrzeug für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Listenpreis des Firmenwagens	60.000 EUR
Entfernung Wohnung/Arbeitsstätte	30 km
Geldwerter Vorteil:	
60.000 EUR x 0,03 % x 30 km x 12 Monate =	6.480 EUR
Mögliche LSt-Pauschalisierung mit 15 %:	
180 Arbeitstage x 10 km (30 km - 20 km) x 0,30 EUR =	540 EUR
LSt-pflichtiger Vorteil	5.940 EUR

© Autoren AktStR

Nichtaufgriffsgrenze § 8 Abs. 2 S. 9 EStG

„Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.“

© Autoren AktStR

Beispiel

Das Job-Ticket kostet 55 EUR. Damit ist die Freigrenze überschritten und der geldwerte Vorteil voll zu versteuern.

In diesem Fall wird eine Zuzahlung des ArbN empfohlen. Soweit der Mehrbetrag durch den beim ArbN möglichen WK-Abzug abgedeckt wird, kann dieser aber auch vom ArbG pauschal versteuert werden. Die dafür anzustellenden Berechnungen sind individuell für jeden ArbN vorzunehmen, wobei der ArbG auf die richtigen Angaben des ArbN angewiesen ist.

© Autoren AktStR

**BFH-Urt. v. 7.11.2006 – VI R 19/05,
BFH/NV 2007, 136**

1. Die 1%-Regelung kommt nicht zur Anwendung, wenn eine Privatnutzung des Firmenfahrzeugs ausscheidet. Allerdings spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung.
2. Das Verbot des Arbeitgebers, das Fahrzeug privat zu nutzen, kann ausreichen, den Anscheinsbeweis zu erschüttern, sofern es nicht nur zum Schein ausgesprochen worden ist.
3. Die Würdigung, ob im Einzelfall der Anscheinsbeweis als entkräftet angesehen werden kann, obliegt der Tatsacheninstanz.

© Autoren AktStR

Verbot des ArbG zur privaten Kfz-Nutzung

**Voraussetzungen zur
Entkräftigung des Anscheinbeweis**

Schriftliche Vereinbarung über das Nutzungsverbots

Dokumentation der Überwachung des Nutzungsverbots

© Autoren AktStR

**BFH-Urt. v. 24.6.2006 – X R 35/05,
BFH/NV 2006, 2157**

Die Nutzung eines betrieblichen Kfz zur Erzielung von Überschusseinkünften ist durch die Bewertung der privaten Nutzung nach der 1%-Regelung nicht mit abgegolten. Sie ist vielmehr mit den auf sie entfallenden tatsächlichen Selbstkosten als Entnahme zu erfassen.

© Autoren AktStR

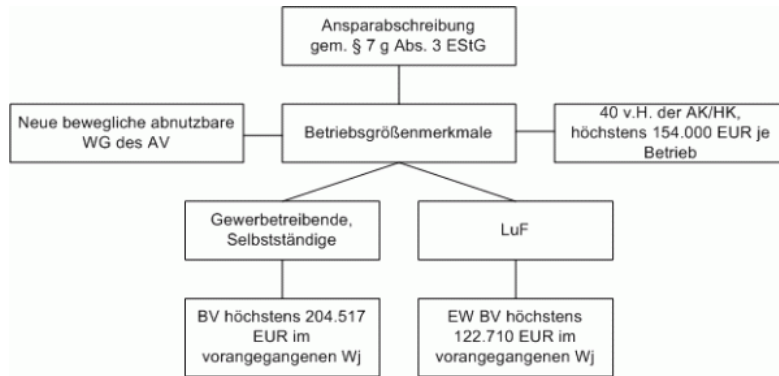
Beispiel

A ist Inhaber zweier Betriebe. Das betrieblich genutzte Fahrzeug befindet sich im BV des Betriebs.

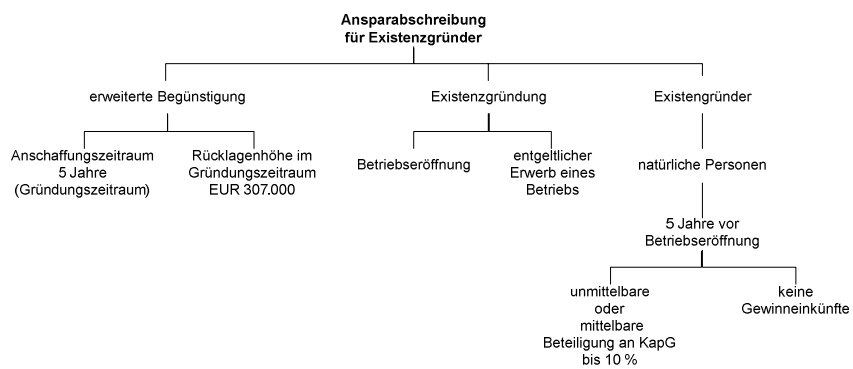
Lösung

A hat – soweit er kein Fahrtenbuch führt – die private Nutzung des Fahrzeugs nach der 1%-Regelung zu besteuern. Zusätzlich muss er im Betrieb 1 eine weitere Entnahme für die Nutzung seines Fahrzeugs im Betrieb 2 i.H.d. anteiligen Selbstkosten des Fahrzeugs berücksichtigen. Allerdings kann er nach den Ausführungen des BFH im Rezensionsfall i.H.d. Entnahme im Betrieb 2 eine sog. Aufwandseinlage in gleicher Höhe ansetzen.

© Autoren AktStR

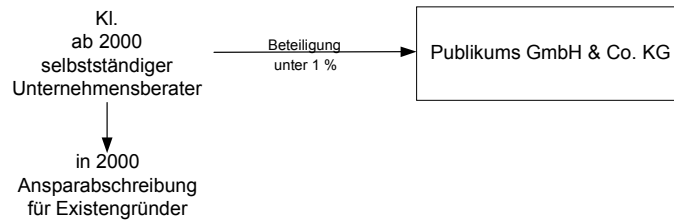


© Autoren AktStR



© Autoren AktStR

**BFH-Urt. v. 2.8.2006
XI R 44/05, BStBI II 2006, 903**



© Autoren AktStR

Ansparrücklage de Luxe

Beispiel

An einem spanischen Unternehmer wird eine atypisch stille Beteiligung begründet. Nach Vertragsabschluss wird im inländischen Sonder-BV eine Ansparabschreibung für künftige Anschaffungen i.H.v. 154.000 EUR gebildet.

© Autoren AktStR

Bildung der Ansparrücklage in 2006

zvE 2006	160.000	
ESt (Splittingtarif)		51.392
SolZ		<u>2.826</u>
Gesamtsteuerbelastung ohne Ansparabschreibung		54.218
Ansparabschreibung	<u>- 154.000</u>	
Bemessungswert für Steuersatz	<u>6.000</u>	
Steuersatz	0 %	
Steuerentlastung		54.218

© Autoren AktStR

Auflösung der Ansparabschreibung in 2007 – gleiches Einkommen wie 2006 –

zvE 2007	160.000	
Gesamtsteuerbelastung vor Auflösung der Ansparabschreibung		<u>54.218</u>
Auflösung der Ansparabschreibung	<u>154.000</u>	
Bemessungswert für Steuersatz	314.000	
ESt-Satz = 36,95% bezogen auf zvE v. 314.000		59.120
SolZ		<u>3.251</u>
Steuerbelastung unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts		<u>62.371</u>
Steuermehrbelastung		<u>8.153</u>

© Autoren AktStR

**BFH-Urt. v. 6.9.2006 – XI R 28/05,
BFH/NV 2007, 319**

Kann eine Ansparrücklage für das gleiche WG mehrfach gebildet werden?

Sind **Angaben zum** konkreten **Investitionszeitpunkt** in der Buchführung des Stpfl. erforderlich?

© Autoren AktStR

**Mehrfache Inanspruchnahme der
Ansparrücklage für dasselbe Wirtschaftsgut**

Glaubhaftmachung,

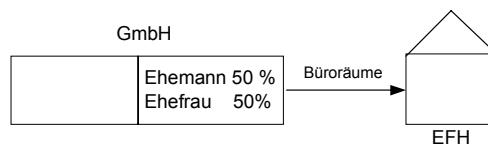
- warum die Investition trotz gegenteiliger Absichtserklärung nicht durchgeführt worden sei und
- diese Investition gleichwohl weiterhin geplant sei.

© Autoren AktStR

Angaben zum Investitionszeitpunkt

- Funktion des WG
- Angaben zu den voraussichtlichen AK/HK

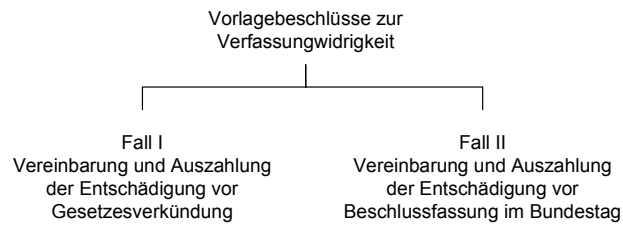
© Autoren AktStR



- 1.11.1986 bis 1988: 2 Zimmer mit Bürofläche von 24 qm
1990 bis 30.4.1998: Austausch eines Zimmers im EG gegen DG-Raum
1.5.1998 bis ...: 1 Büroraum von 31 qm, ein Kellerraum als Lager sowie ein WC

© Autoren AktStR

Verschärfung der Besteuerung von Entlassungsentschädigungen



© Autoren AktStR

Eckdaten des StEntIG

	Beschl. des BT zum UntStRFogG	Zuleitung StEntIG an den BR	In-Kraft- Treten	BT- Beschl. StEntIG	Verkündung des StEntIG
	5.8.1997	20.11.1998	1.1.1999	4.3.1999	31.3.1999
Vorlage-BS v. 6.11.2002	Vereinbarung 24.7.1998			Auszahlung 30.3.1999	
Vorlage-BS v. 2.8.2006 XI R 34/02 (Fall I)		Vereinbarung 22.11.1998		Auszahlung 22.3.1999	
Vorlage-BS v. 2.8.2006 XI R 30/03 (Fall II)	Vereinbarung 21.10.1996		Auszahlung 1/1999		

© Autoren AktStR

Neue BFH-Rspr. zum Kindergeld

1. BFH-Urt. v. 28.6.2006 – III R 13/06, BFH/NV 2006, 2204
(Fall I: Bestandskräftige Kindergeldfestsetzung für das abgelaufene Kj)
2. BFH-Urt. v. 28.11.2006 – III R 6/06, BFH/NV 2007, 338
(Fall II: Bestandskräftige Kindergeldfestsetzung vor Beginn oder während eines Kj)

© Autoren AktStR

§ 70 Abs. 2-3 EStG **Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes**

”...

(2) Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern.

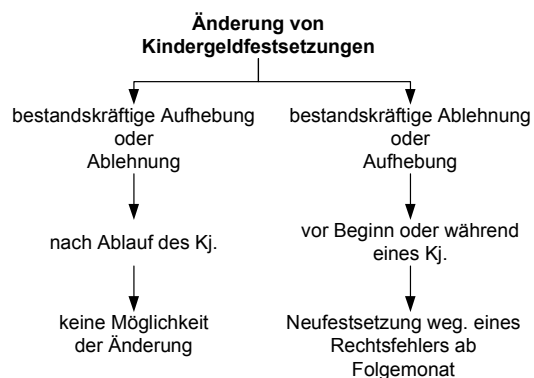
(3) Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. Neu festgesetzt oder aufgehoben wird mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung oder der Aufhebung der Festsetzung folgenden Monat. ³Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für Monate, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

© Autoren AktStR

§ 70 Abs. 4 EStG
Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

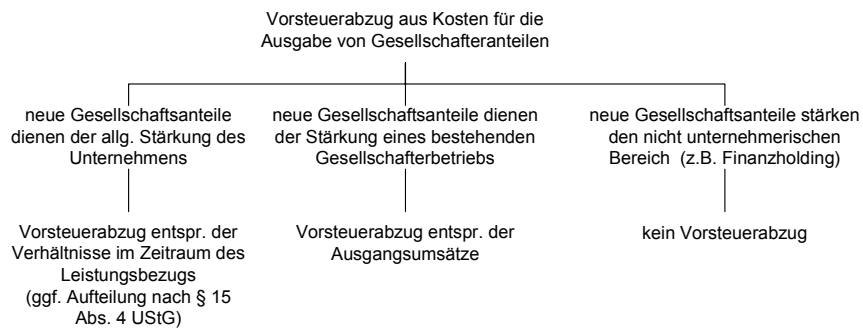
(4) Eine Kindergeldfestsetzung ist aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag nach § 32 Abs. 4 über- oder unterschreiten.“

© Autoren AktStR



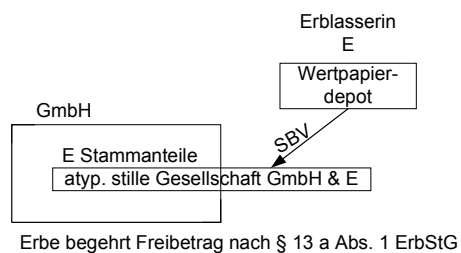
© Autoren AktStR

BMF-Schr. v. 4.10.2006



© Autoren AktStR

FG Düsseldorf, Urt. v. 6.9.2006 – 4 K 6867/04, Erb EFG 2006, 1844



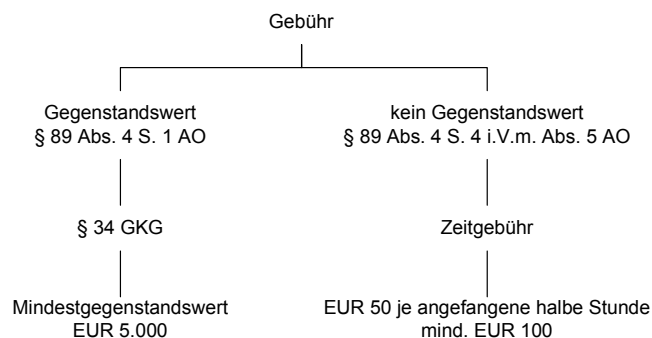
© Autoren AktStR

Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte

Gesetzesbegründung

„Die vermehrte Erteilung verbindlicher Auskünfte, die nicht Hauptaufgabe der Finanzverwaltung ist (vgl. § 85 AO), wird bei den zuständigen Finanzbehörden zu einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand führen. Da es sich um eine Aufgabe handelt, die nicht mehr im Bereich der Steuerfestsetzung und -erhebung liegt, sondern eine individuelle Leistung gegenüber dem Antragsteller darstellt, ist es sachgerecht, für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO eine Gebühr zu erheben. (...)“

© Autoren AktStR



© Autoren AktStR